

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XIII

Herausgegeben von
DIETER SIMON UND WALTER WILHELM



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1985

Neue Erkenntnisse über den Rechtsunterricht in Padua im fünfzehnten Jahrhundert*

1. Wer sich bemüht herauszufinden, wie an den italienischen Universitäten des fünfzehnten Jahrhunderts in der Praxis der Rechtsunterricht ablief, der dringt dabei in eine vergangene Welt ein, die uns noch fast völlig unbekannt ist.

Zwar finden sich in den Handbüchern der Rechtsgeschichte und in der anderen Fachliteratur einige Bemerkungen. Wir wissen seit langer Zeit beispielsweise, daß es „*lecturae ordinariae*“ und „*lecturae extraordinariae*“ gab¹. Aber was das für die Praxis des Unterrichts bedeutete, darüber wissen wir nichts. Von Handbuch zu Handbuch wiederholt sich die Ansicht, man habe in den „*lecturae ordinariae*“ die wichtigsten Texte aus dem *Corpus iuris civilis et canonici* unterrichtet, nämlich das *Decretum Gratiani*, den *Codex Iustinianus* und das *Digestum vetus*. Hingegen dienten die „*lecturae extraordinariae*“ angeblich für die unwichtigeren Texte, nämlich für das *Infortiatum* und das *Digestum novum* und vielleicht auch für die Dekretalen-Sammlungen. Indessen treffen diese Behauptungen nicht zu, zumindest treffen sie in dieser globalen Form nicht zu. Das werde ich am Beispiel der Universität Padua sogleich demonstrieren.

In den Handbüchern lesen wir außerdem, daß die „*lecturae ordinariae*“ am Vormittag gehalten wurden und die „*lecturae extraordinariae*“ am Nachmittag². Aber auch das ist aus den Quellen nicht zu belegen.

Betrachten wir hierzu als Muster die Universität Bologna, die älteste und wichtigste italienische Universität. Die Statuten der Universität Bologna aus dem dreizehnten Jahrhundert zeigen, daß durchaus nicht alle „*lecturae*“ am Morgen („*de mane*“) zugleich „*lecturae ordinariae*“ waren. Ebenso wenig

* Vortrag, gehalten am 7. November 1983 im Historischen Institut der Universität Trier.

¹ H. COING, Die Juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte I, Mittelalter (1100-1500), Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, hrsg. von H. COING, 71-72; M. BELLOMO, Saggio sull' università nell' età del diritto comune, Catania 1979, 203-212, 242-245.

² BELLOMO, Saggio sull' università, 204.

waren die „lecturae“ am Abend („de sero“) etwa stets „lecturae extraordinariae“³. Im XIV. Jahrhundert wurden in Bologna das Infortiatum und das Digestum novum tatsächlich „extraordinarie“ gelesen⁴. Jedoch wissen wir nicht, ob das „de mane“ oder „de sero“ geschah.

In den Quellen des fünfzehnten Jahrhunderts werden die Vorlesungen über diese beiden Rechtsbücher bald als „ordinariae“, bald als „extraordinariae“ bezeichnet. Es kommt vor, daß ein Professor der fraglichen Materien in der Ernennungsurkunde als „ordinarius“ bezeichnet wird, wohingegen er in den *Rotuli*, also in den Listen der Professoren, vielleicht aus alter Gewohnheit als „extraordinarius“ bezeichnet wird⁵.

Die Bologneser Statuten des XV. Jahrhunderts erweisen zudem, daß ganz und gar nicht für die wichtigsten Teile des *Corpus iuris civilis* und des *Corpus iuris canonici* etwa feste Tageszeiten vorgesehen waren.

Alles das kann man für Bologna schon allein aus den edierten Quellen ersehen. Und man kann vor allem deutlich erkennen, daß der Rechtsunterricht sich zu verschiedenen Zeiten verschieden gestaltet hat⁶. Die äußeren Umstände des Unterrichts blieben nicht gleich. Deshalb können wir den Unterricht nicht generell und global beschreiben, sondern müssen für die einzelnen Zeiten gesondert feststellen, mit Hilfe aller verfügbaren Quellen, wie jeweils der Unterricht verlief.

2. Für die geplante „offizielle“ Universitätsgeschichte von Padua, das ab 1406 von Venedig abhängig war, habe ich mich bemüht, den Lehrbetrieb im fünfzehnten Jahrhundert zu rekonstruieren, und zwar von 1400 bis zum Jahr 1509, in dem die Universität wegen des in Italien herrschenden Krieges und wegen der Besetzung der Stadt durch Truppen der Verbündeten des Vertrages von Cambrai auf einige Zeit geschlossen werden mußte.

Diese Rekonstruktion ging Hand in Hand mit einer Rekonstruktion der Lebensläufe der Paduaner Professoren. Es ist klar, daß diese beiden Aufgaben sich ergänzen und daß die eine nicht ohne die andere durchführbar ist⁷.

³ D. MAFFEI, *Un trattato di Bonaccorso degli Elisei e i più antichi statuti dello Studio di Bologna nel manoscritto 22 della Robbins Collection* „Bulletin of Medieval Canon law“, n. s., 5 (1975), 93.

⁴ C. MALAGOLA, *Statuti delle università e dei collegi dello Studio bolognese*, Bologna 1888, 36, rubrik XI, z. 1; H. DENIFLE, *Die Statuten der Juristen-Universität Padua vom Jahre 1331*, „Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters“, 3 (1887), 418, z. 17-20.

⁵ U. DALLARI, *I rotuli dei lettori legisti e artisti nello Studio bolognese dal 1384 al 1799*, Bologna 1888, passim.

⁶ MALAGOLA, *Statuti*, 102-106.

⁷ Ich gebe hier einen Auszug aus den Ergebnissen der Untersuchung. Einzelheiten und

Folgende Quellen standen mir zur Verfügung:

Die Statuten der Universität Padua von 1331, ediert durch Denifle⁸.

Die darauf folgenden Statuten aus dem Jahre 1445 sind noch unediert. Im Jahre 1463 wurden sie in einigen Teilen reformiert⁹.

Der kleine Traktat *De modo studendi in iure* von Iohannes Iacobus Canis, Professor des kanonischen Rechts in Padua (1476), in dem der Unterricht in Padua in jener Zeit detailliert geschildert wird¹⁰. Dieser Traktat bestätigt und beleuchtet das, was die Statuten vorschreiben.

Von den Rotuli der Universität sind uns aus jenem Zeitraum nur sechs erhalten, nämlich drei aus den Jahren 1421 bis 1431 und drei aus den Anfangsjahren des sechzehnten Jahrhunderts¹¹.

Viele Informationen ergeben sich aus den Einleitungsworten und den Endbemerkungen in den Werken der Paduaner Professoren. Besonders auf-

Urkundennachweise kommen in einem gesonderten Band zum Abdruck: A. BELLONI, Professori giuristi a Padova nel secolo XV. Profili bio-bibliografici cattedre (im Druck).

⁸ DENIFLE, Die Statuten der Juristen-Universität Padua vom Jahre 1331, 339-343.

⁹ Padova, Bibl. Civica B. P. 1381. Im angekündigten Buch (oben, n. 7) werden diejenigen Bestimmungen der Statuten ediert, die sich auf den Betrieb der Universität beziehen. Darin ist nicht nur angegeben, was unterrichtet werden soll und zu welcher Tageszeit, sondern es sind auch Vorschriften über die Wahl der Dozenten enthalten. Mitiert werden auch die Bestimmungen bezüglich der „disputationes“. Da möglicherweise die alten Bestimmungen der Statuten von 1331 (ediert durch DENIFLE, vgl. oben, n. 4) noch bis zu den neuen Statuten von 1445 in Kraft waren, habe ich im Apparat zur Edition die alten und die neuen Statuten miteinander verglichen.

¹⁰ Dieser Traktat ist mehrfach gedruckt worden: Paduae 1476 (GW 5973, IGI 2405), Papias 1484 (GW 5974), Paduae 1485 (GW 5975, IGI 2406), Brunnae 1488 (GW 5976), Berolini 1889 (ed. G. PESCATORE, aufgrund der „editio princeps“). Zur Biographie des Iohannes Iacobus Canis vgl. BELLONI, Professori . . . , Teil II.

¹¹ „Rotuli“ aus den Jahren 1422-1423 und 1424-1425 sind in Abschrift erhalten in fol. 36r-v und 37r der Handschrift Padova, Archivio antico dell'Università, vol. 648. Der Band ist Bestandteil der Sammlung Minato und enthält Abschriften von venezianischen Akten 1405-1490, die die Universität Padua betreffen. Zu dieser Sammlung vgl. L. ROSETTI, L'Archivio antico dell' Università di Padova, in L'Università di Padova, Il Palazzo del Bo, Padova 1979, 158. Der „Rotulus“ 1430-1431 ist außer in der erwähnten Handschrift auf fol. 53r-v auch noch im Staatsarchiv in Venedig überliefert: Senato misti, reg. 58, c. 5-7 und aus dieser Überlieferung ediert durch R. CESSI (La biblioteca di Prodocimo de' Conti, „Bollettino del Museo civico di Padova“, 12 [1909] 140-148). Die „Rotuli“ für die Studienjahre 1500-1501, 1506-1507, 1507-1508 (der erste ediert bei A. FAVARO, Lo Studio di Padova nei diari di Marino Sanuto, „Nuovo archivio veneto“, n. s. 36 [1918] 76-77, die anderen beiden noch unveröffentlicht) finden sich im Aktenband nr. 2 (ff. 166, 188) und 3 (ff. 1r-v) des Archivio antico universitario in Padua. Der „Rotulus“ von 1506-1507 ist auch erhalten in der Handschrift Venezia, Biblioteca Marciana, Morelli 45, f. 67 (vgl. A. FAVARO, Indice dei rotuli dello Studio di Padova, in: Monografie storiche sullo Studio di Padova, Contributo del R. Istituto veneto di scienze lettere ed arti alla celebrazione del VII centenario della Università di Padova, Venezia 1922, 15).

schlußreich sind die Schlußzeilen der Rechtsgutachten, die sie erstattet haben. Auch aus den *Recollectae*, also den Vorlesungsmitschriften der Studenten, geht vieles hervor. Oft ist darin ganz exakt angegeben, welche Materien ein bestimmter Dozent in einem bestimmten Zeitraum unterrichtete¹².

Es versteht sich, daß ich darüber hinaus auch noch alle erreichbaren Daten aus biographischen und bibliographischen Werken und aus der sonstigen Fachliteratur beigezogen habe. Das allein hätte aber nicht für meine Aufgabe genügt; denn sehr oft werden in den Repertorien wichtige Personen übersehen oder falsch bewertet.

Eine sehr wichtige Hilfe war die Geschichte der Universität Paduas von Facciolati, einem Lokalhistoriker des achtzehnten Jahrhunderts¹³. Er stützt sich auf eine Fülle von Urkunden, von denen zahlreiche inzwischen verloren sind. Soweit die von ihm zitierten Urkunden noch vorhanden sind, habe ich seine Arbeit überprüft und festgestellt, daß sie eine zuverlässige Quelle ist.

3. Es sei nun im einzelnen berichtet, was sich aus diesen Quellen an Neuigkeiten über den Rechtsunterricht in Padua im fünfzehnten Jahrhundert ergibt.

Betrachten wir als erstes das Problem der „*lecturae ordinariae*“ und „*lecturae extraordinariae*“. Hierzu sollten wir uns zuerst in das Gedächtnis zurückrufen, aus welchen Teilen das mittelalterliche *Corpus iuris canonici* und das *Corpus iuris civilis* bestehen, um dann zu sehen, wie diese Teile im Unterricht behandelt wurden.

Das *Corpus iuris canonici* umfaßte das *Decretum Gratiani* aus dem zwölften Jahrhundert und vier Sammlungen von Dekretalen der Päpste bis zum vierzehnten Jahrhundert, nämlich *Liber Extra Decretalium*, *Liber Sextus*, *Clementinae* und *Extravagantes*.

Als „*lectura ordinaria*“, und zwar „*de mane*“, wurden in Padua anfangs nur die ersten beiden Bücher des *Liber Extra Decretalium* und die wichtigsten Teile des *Decretum Gratiani* gelesen.

Daneben gab es eine „*lectura de sero*“ für die übrigen drei Bücher des „*Liber Extra*“, die zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts als „*lectura extraordinaria*“ betrachtet wurde, später jedoch verlor diese „*lectura*“ diesen Status und wurde als gleichberechtigt mit den übrigen „*lecturae ordinariae*“ behandelt.

¹² Auch hier muß ich auf den angekündigten Band verweisen (vgl. oben, n. 7), Teil I-II.

¹³ I. FACCIOLATI, *Fasti Gymnasii Patavini*, Patavii 1757, II, 23-75 (*Professores iurisprudentiae ab anno Venetae dominationis primo usque ad iustitiam anni MDIX*).

Sehen wir nun, wie das *Corpus iuris civilis* unterrichtet wurde.

Das *Corpus iuris civilis* des Mittelalters umfaßte vor allem die beiden großen Rechtssammlungen des Kaisers Justinian aus dem sechsten Jahrhundert, also den *Codex Iustinianus* und die *Digesten*. Beide Kompilationen waren wegen ihres Umfangs schon im zwölften Jahrhundert unterteilt worden, nämlich der *Codex* in zwei Teile, Buch 1-9 und Buch 10-12, und die *Digesten* in drei Teile, genannt *Digestum vetus*, *Infortiatum* und *Digestum novum*. Diese Teile wurden dann für den Unterrichtsbetrieb noch ein zweites Mal unterteilt, nämlich in *Digestum vetus* erste Hälfte und zweite Hälfte, *Digestum novum* erste Hälfte und zweite Hälfte und so weiter. Hinzu kamen die *Institutiones*, das *Authenticum* und die *Libri feudorum*.

Als „*lectura ordinaria*“, und zwar „*de mane*“, finden wir vier Vorlesungskurse, nämlich *Digestum vetus* Teil 1 und 2 (also Buch 1-11 der *Digesten* und Buch 12-24) sowie *Codex Iustinianus* Teil 1 und 2 (also Buch 1-5 und 6-9). Innerhalb einer Periode von vier aufeinanderfolgenden Jahren wurde jährlich einer der vier Kurse angeboten, so daß ein Student, der sich nur vier Jahre in Padua aufhielt, alle vier Vorlesungen hören konnte; dabei mußte in der Reihenfolge auf einen Kurs im *Digestum* im nächsten Jahr jeweils einer für den *Codex* folgen.

Daneben gab es vier Vorlesungskurse „*de sero*“, nämlich *Infortiatum* Teil 1 und 2 und *Digestum novum* Teil 1 und 2. Auch diese Kurse mußten im Vierjahresrhythmus vollständig angeboten werden, und zwar so, daß alternierend auf einen der beiden Teile des *Infortiatum* in jedem zweiten Jahr über einen Teil des *Digestum novum* gelesen wurde.

Zu Anfang des XV. Jahrhunderts scheint man sie als „*lecturae extraordinariae*“ eingestuft zu haben. Aber in den späteren Jahren verlor sich diese abwertende Bezeichnung, weil einerseits gerade diese Rechtsbücher oft von sehr berühmten und qualifizierten Professoren vorgetragen wurden und weil sich zudem die Gewohnheit einspielte, daß die Professoren „*de mane*“ und „*de sero*“ von Zeit zu Zeit die Plätze tauschten. Angesichts dieses Brauchs war es nicht mehr länger sinnvoll, bei den Professoren zwischen „*ordinarii*“ und „*extraordinarii*“ zu unterscheiden¹⁴.

Neben den genannten Hauptvorlesungen gab es noch eine „*lectura extraordinaria Institutionum*“ für die Studienanfänger und eine „*lectura extraordinaria notariae*“ als Einführung in die Praxis des Notarberufes¹⁵.

¹⁴ BELLONI, *Professori* . . . , Teil II. iv.

¹⁵ Zu den Vorlesungen über römisches Recht und kanonisches Recht, die an der Univer-

Für die Decretalen gab es „*lecturae alternis annis*“: so wurde vormittags abwechselnd in einem Jahr das erste Buch und in einem anderen Jahr das zweite Buch unterrichtet, niemals aber im selben Jahr beide Bücher. Es ist möglich, daß auch die Bücher 3-5 der Decretalen in derselben Weise alternierend gelesen wurden, jeweils am Nachmittag. Dann wären also pro Jahr immer nur zwei von den fünf Büchern der Decretalen unterrichtet worden: Buch 1 oder 2 am Vormittag und Buch 3, 4 oder 5 am Nachmittag. Die späten und kurzen Dekretalensammlungen, nämlich Liber Sextus, Clementinen und Extravaganten, wurden anfangs nur in einer Nebenvorlesung behandelt. Aber bei Iohannes Iacobus Canis lesen wir, daß sie allmählich immer mehr Gewicht erhielten, und zwar auf Kosten des *Decretum Gratiani*, dessen Unterricht schließlich zu einer „*lectura extraordinaria Decreti*“ abgewertet wurde.

Über das *Corpus iuris canonici* und das *Corpus iuris civilis* gab es demnach recht zahlreiche Vorlesungen: über das *Corpus iuris canonici* mindestens fünf oder sogar sieben, wenn man annimmt, daß jedes Jahr insgesamt nur zwei Bücher der Decretalen behandelt wurden. Über das *Corpus iuris civilis* gab es sogar zehn Vorlesungsangebote.

Innerhalb eines einzelnen Vorlesungsjahres wurden dagegen täglich nur zwei Vorlesungen über Hauptgebiete des kanonischen Rechts und zwei weitere über Nebengebiete desselben gehalten; entsprechend war die Lage im Zivilrecht. Diese Zahlen müssen aber verdoppelt werden, weil es in Padua ein festes Prinzip war, jeden Kurs konkurrierend von zwei verschiedenen Professoren lehren zu lassen, so daß die Studenten wählen konnten, welchen der beiden Professoren sie hören wollten. Dazu sogleich mehr.

Zu jedem Vorlesungskurs gab es also, wie man in Padua sagte, einen „*primus locus*“ und einen „*secundus locus*“¹⁶. Am Rande sei erwähnt, daß in den Quellen auch noch ein „*tertius locus*“ erscheint. Es scheint sich um ergänzende Vorlesungen gehandelt zu haben. Was dabei im einzelnen unterrichtet wurde, wissen wir nicht. Aber ich halte es für wahrscheinlich, daß die Kommentare des Bartolus vorgelesen und erklärt wurden. Mehrfach griff der Senat von Venedig ein, der in dieser Zeit die politische Hoheit über Padua besaß, um den „*locus tertius*“ abzuschaffen. Dennoch erscheinen in den Quellen zu verschiedenen Zeiten immer wieder Vorlesungen unter dieser Lehrstuhlbezeichnung. Sie wurden offenbar auf ausdrücklichen Wunsch der

sität Padua vorgeschrieben waren, vgl. BELLONI, *Professori* . . . , Teil I, ii, mit der Tabelle III.

¹⁶ BELLONI, *Professori* . . . , Teil I. v.

Paduaner gehalten, die anscheinend in diesen Vorlesungen eine Trainingsmöglichkeit für junge einheimische Juristen sahen, die sich auf den Professionsberuf vorbereiten wollten¹⁷.

Weiterhin wird in den Quellen eine „lectura meridie“ erwähnt¹⁸.

Und letztlich gab es auch noch eine „lectura universitatis“, die jährlich alternierend bald von der Vereinigung ausländischer Studenten und bald von der Vereinigung italienischer Studenten organisiert wurde¹⁹. Was dabei vorgetragen wurde, konnte ich noch nicht herausfinden, da darüber keine Vorlesungsmanuskripte angefertigt wurden.

Beim Unterricht im römischen Recht gab es Besonderheiten für die vier Rechtsbücher, die man im Mittelalter unter dem Namen *Volumen* zusammenfaßte. Es war nämlich üblich, die Institutionen gemeinsam mit drei anderen Rechtstexten zu einem Buchband zu binden, nämlich zusammen mit Justinians Novellen (in lateinischer Fassung, genannt *Authenticum*), mit den Büchern 10-12 des Codex und mit den *Libri feudorum*. Das Ganze nannte man dann *Volumen*.

Die Vorlesung über Kaiser Justinians Institutionen, ein Lehrbuch für Studienanfänger, war für alle Studenten sehr wichtig. Aber eben weil es sich um Anfängervorlesungen handelte, wurden sie nie von berühmten Professoren gehalten. Man übertrug diese Aufgabe jungen Leuten, die sich erst noch Meriten erwerben mußten. In Padua wurden jedoch 1476, zur Zeit des Iohannes Iacobus Canis, aus diesem sogenannten *Volumen* einzig die Institutionen unterrichtet. Weder las man Justinians Novellen, noch die Bücher 10-12 des Codex, noch die *Libri feudorum*²⁰.

Für Bologna ist bereits aus dem Jahre 1432 bezeugt, daß diese drei weiteren Rechtsbücher zum regelmäßigen Unterrichtsstoff gehörten²¹. In Padua hingegen wurden wahrscheinlich erst ab dem Jahre 1500 regelmäßige Vorlesungen über die Novellen und die Bücher 10-12 des Codex abgehalten. Auch die *Libri feudorum* wurden erst 1476 als offizielle Unterrichtsmaterie in Padua eingeführt. 1476 war gerade das Jahr, in dem Canis schrieb. Vermutlich waren sie vorher nicht etwa völlig unbeachtet geblieben, sondern es waren darüber gelegentlich private, inoffizielle Vorlesungen abgehalten worden. Denn schon vor 1436 veröffentlichte in Padua Iacobus Alvarottus eine

¹⁷ BELLONI, Professori . . . , Teil I. vi.

¹⁸ BELLONI, Professori . . . , Teil I. ii.

¹⁹ BELLONI, Professori . . . , Teil I. ii.

²⁰ BELLONI, Professori . . . , Teil I. i-ii.

²¹ MALAGOLA, Statuti . . . , 105. Allerdings zeigt sich dies nicht in den erhaltenen „Rotuli“.

Lectura feudorum, die gewiß auf gehaltenen Vorlesungen beruhte. Und ebenfalls noch vor 1436 veröffentlichte dort Laurus de Palazzolis ein Werk „Dicta super usibus feudorum“. Weiterhin entstand in Padua vor 1469 ein Traktat von Bartholomaeus Caepolla, *De feudi cognitione*. Und derselbe bereitete 1469 in den Sommerferien eine Arbeit über das zweite Buch der Libri feudorum vor „*loco unius repetitionis*“²².

Dies sind nicht die einzigen Beweise für eine Beschäftigung mit den Libri feudorum. Aber vermutlich handelte es sich dabei, wie gesagt, um nicht offizielle Lehrveranstaltungen, und es mag auch noch weitere inoffizielle Kurse gegeben haben.

Die Rekonstruktion des Vorlesungsbetriebs basiert auf der Untersuchung, welche Professoren welche Vorlesungen hielten. Diese Informationen vermitteln — als Hauptquelle — die juristischen Handschriften des Mittelalters. Soweit es Handschriften des Römischen Rechts sind, sind sie leicht zugänglich durch ein Repertorium²³; für die Handschriften des kanonischen Rechts fehlt ein solches bislang²⁴.

Immerhin läßt sich für das kanonische Recht feststellen, daß die ersten beiden Bücher des Liber Extra Decretalium am Morgen gelesen wurden und die übrigen drei am Nachmittag. Ebenso wurden diejenigen Teile des Decretum Gratiani, die man für wichtig ansah, am Morgen vorgetragen. Aber Iohannes Iacobus Canis beklagt sich in seinem *Modus studendi in iure*, daß zu jener Zeit, also 1476, das Decretum Gratiani mit wenigen Vorlesungsstunden abgetan wurde, weil dies den damaligen Juristen nicht juristisch genug war. In der Tat ist das Decretum der spirituellste Teil des Corpus iuris canonici, es befaßt sich größtenteils mit Fragen des Glaubens und der Sakramente. Bei den Dekretalen ist das nicht der Fall, und dementsprechend wurden sie ziemlich vollständig vorgetragen, „a capite ad calcem“²⁵.

Für die Dekretalen der Päpste, die sich ja auf konkrete juristische Probleme beziehen und sie lösen, interessierte man sich lebhaft, vor allem, wenn sie auf das Prozeßrecht und das Recht der kirchlichen Benefizien und Präbenden Bezug nahmen. Das Decretum Gratiani hingegen war zu theologisch und bedeutete den Juristen wenig. So glitt der Unterricht über das Dekret

²² BELLONI, Professori . . ., Teil I. ii.

²³ G. DOLEZALEX, Verzeichnis der Handschriften zum Römischen Recht bis 1600, Frankfurt am Main 1972.

²⁴ Ein Verzeichnis kanonistischer Handschriften in deutschen Bibliotheken wird zur Zeit in Freiburg durch H. ZAPP zusammengestellt (Kanonistisches Institut der Universität Freiburg/Br.).

²⁵ BELLONI, Professori . . ., Teil I. i-ii.

allmählich — wie oben erwähnt — zu einer „lectura extraordinaria“ ab, die jungen Dozenten oder jedenfalls Dozenten ohne Berühmtheit übertragen wurde²⁶. Canis kritisierte diese einseitig juristische Ausrichtung des Studiums des kanonischen Rechts. Insofern waren er und seine Mitstreiter Vorläufer der Kirchenreformer des sechzehnten Jahrhunderts.

Für das *Corpus iuris civilis* läßt sich durch die Jahrzehnte hindurch genau verfolgen, daß *Digestum vetus* und *Codex* im jährlichen Wechsel und stets am Morgen unterrichtet wurden, *Infortiatum* und *Digestum novum*, ebenso jährlich wechselnd, stets nachmittags. Dabei unterteilte man aber, wie schon gesagt, von Jahr zu Jahr den Vorlesungsstoff in zwei Teile. War beispielsweise im einen Jahr der erste Teil des *Digestum vetus* gelesen worden, so wurde zwei Jahre später der zweite Teil gelesen, und so weiter. So schildert es Canis, und die Vorlesungsmitschriften bestätigen es²⁷.

Ganz anders hingegen ging es in Bologna zu. Dort wurde zwar ebenfalls von Jahr zu Jahr das Vorlesungsprogramm gewechselt, aber in anderer Weise. Auch in Bologna teilte man alle Rechtsbücher in einen ersten und in einen zweiten Teil. Aber in jedem Jahr wurden von einem Rechtsbuch beide Teile gelesen, vormittags und nachmittags. Wenn beispielsweise im einen Jahr vormittags der erste Teil des *Digestum vetus* gelesen worden war und nachmittags der zweite, dann wurde es zwei Jahre darauf umgekehrt gehalten — zwei Jahre darauf, denn auch in Bologna schreiben die Statuten den jährlichen Wechsel zwischen *Digestum vetus* und *Codex* vor²⁸.

Schon allein daraus ergibt sich, wie unrichtig es ist zu behaupten, daß in Bologna die „lecturae ordinariae“ stets am Vormittag und die „lecturae extraordinariae“ stets am Nachmittag stattgefunden hätten.

Für Padua hingegen haben wir gesehen, daß den einzelnen Teilen des *Corpus iuris* feste Tageszeiten zugeteilt waren. *Digestum vetus* und *Codex* wurden vormittags unterrichtet, *Infortiatum* und *Digestum novum* nachmittags, und entsprechend im kanonischen Recht der erste Teil der Dekretalen vormittags, das *Decretum* und die übrigen Dekretalen nachmittags.

Anfangs war es in Padua eine Frage des Prestiges, am Vormittag zu lesen. Ein Professor „de mane“ war höher geachtet als ein Professor „de sero“. Im kanonischen Recht blieb das auch so bis 1509. Berühmtheiten wie Antonius Corsettus, Philippus Decius und Antonius de Burgos lasen am Vormittag. Und um die Mitte des Jahrhunderts mußte sogar ein alt gewordener, nicht

²⁶ BELLONI, Professori . . . , Teil I. ii.

²⁷ BELLONI, Professori . . . , Teil I. ii.

²⁸ MALAGOLA, Statuti . . . , 102-106.

mehr zugkräftiger Professor, nämlich Antonius Rosellus, zugunsten modernerer Berühmtheiten den Unterricht am Vormittag aufgeben und sich auf den Nachmittag verlegen lassen.

Beim Corpus iuris civilis hingegen war es eher eine Frage der Gewohnheit und nicht so sehr eine Frage des Prestiges, ob man am Vormittag oder am Nachmittag unterrichtete. Schon in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts kam es vor, daß dieselben Dozenten sowohl nachmittags als auch vormittags unterrichteten, und nach einem Dekret des Senats von Venedig sollten sie sich daran gewöhnen, zwischen Vormittag und Nachmittag abzuwechseln²⁹.

Parallel zu Bologna, wo zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts die wichtigsten Professoren am Nachmittag lasen³⁰, wurde auch in Padua allmählich der Unterricht am Nachmittag wichtiger als der am Vormittag. Im Jahre 1496 beispielsweise wurde der berühmte Iason de Maino gerade für die Nachmittagsvorlesungen berufen, wie einige Jahre später auch der berühmte Bartolomaeus Socinus und der nicht minder hoch geachtete Carolus Ruinus³¹.

Vorlesungen bei Carolus Ruinus hörte nachmittags mit viel Gewinn auch der Historiker Guicciardini — so lesen wir es in seinen *Ricordanze* —, wobei gleichzeitig die Vormittagsvorlesung jener Zeit, gehalten von dem fast unbekannt gebliebenen Christophorus Albritius, heftig kritisiert wird³².

4. Was uns Guicciardini von seinem juristischen Studium berichtet, ist bemerkenswert: Er schildert, daß er die Vormittagsvorlesung über römisches Recht, gehalten durch Christophorus Albritius, aufgegeben habe, weil sie ihm nicht gefiel. Stattdessen sei er dann in den betreffenden Vormittagsstunden lieber in die Vorlesungen über kanonisches Recht gegangen, wo Philippus Decius unterrichtete. Also gab es für die Studenten kein vorgeschriebenes Studienprogramm, sondern sie konnten die einzelnen Rechtsbücher in beliebiger Reihenfolge kennenlernen und sich dazu den Dozenten auswählen, der ihnen am meisten zusagte.

Daraus können wir schließen, daß zwischen den Professoren der Universität Padua eine starke Konkurrenz geherrscht haben muß. Nicht nur wurde jede Vorlesung gleichzeitig von zwei miteinander konkurrierenden Profes-

²⁹ BELLONI, *Professori* . . . , Teil I. iv.

³⁰ E. COSTA, *La prima cattedra pomeridiana di diritto civile nello Studio bolognese durante il secolo XVI*, Bologna 1904.

³¹ BELLONI, *Professori* . . . , Teil I. iv.

³² F. GUICCIARDINI, *Scritti autobiografici e rari*, a cura di A. PALMAROCCHI, Bari 1936, 54-55.

soren angeboten, sondern die Studenten konnten auch wählen, keinen von beiden zu hören und stattdessen lieber ein anderes Jahr abzuwarten, in dem zwei andere Professoren die betreffenden Materien anboten.

5. Kommen wir noch einmal zum Prinzip der konkurrierenden Vorlesungen: An sich ist dieses Prinzip alt. Denn schon in den Rechtsschulen des zwölften Jahrhunderts lehrten ja oft mehrere Magister nebeneinander, und die Studenten konnten wählen, wen sie hören wollten. Aber in Padua wurde das Prinzip noch verschärft: die Vorlesungen wurden konkurrierend zur gleichen Tagesstunde angeboten, und die Studenten konnten nun entweder ausschließlich bei einem Professor hören oder ausschließlich bei einem anderen. Die konkurrierenden Dozenten trafen regelmäßig bei den Disputationen aufeinander. In der Disputation traten ihre Meinungsunterschiede hervor und zeigte sich ihre Geschicklichkeit.

In Padua war das Konkurrenzprinzip im fünfzehnten Jahrhundert so ausgestaltet, daß man danach strebte, den Kurs „in secundo loco“ einem einheimischen Paduaner Rechtslehrer anzuvertrauen, während man üblicherweise den von auswärts berufenen Professoren einen Kurs „in primo loco“ antrug. Diese Hierarchie der Lehrstühle war nicht ohne Bedeutung; denn dem Lehrstuhl „in primo loco“ kamen höhere Ehren zu als dem Lehrstuhl „in secundo loco“.

In den Statuten der Universität wird das Konkurrenzprinzip nur indirekt erwähnt, aber vorausgesetzt: Die Statuten drohen nämlich Strafen an für Dozenten, die das Konkurrenzprinzip zu umgehen suchen. Gewiß war das Konkurrenzprinzip ein steter Antrieb für die Dozenten und diente insofern den Studenten. Aber andererseits entstanden daraus auch scharfe Spannungen und Feindschaften, besonders zwischen auswärtigen Professoren, die sich gegenseitig den Lehrstuhl „in primo loco“ streitig machten, und diese Feindschaften störten den Studienbetrieb. Die Quellen sind beredte Zeugen dafür.

Charakteristisch ist der Kampf zwischen Iohannes Campegius, damals ein sehr berühmter Mann, und Christophorus Albritius, an Niveau weit unterlegen und unbekannt. Albritius versuchte, seinen Konkurrenten Campegius bloßzustellen, indem er beim Senat von Venedig ein Dekret veranlaßte, das Campegius zwingen sollte, im Anschluß an jede Vorlesung vor den Studenten über den Vorlesungsinhalt zu disputieren. Aber Campegius wehrte sich, indem er darlegte, daß dann nicht genügend Zeit übrigbleiben würde. Er meinte wohl, es bliebe keine Zeit für das Mittagessen, wenn man wie gefordert disputieren würde. Dieses Argument wurde akzeptiert, zumal

Campegius es noch mit der Androhung seines Rücktritts verbunden hatte, und so zog der Senat von Venedig sein Dekret wieder zurück³³.

6. Betrachten wir nun die Uhrzeiten, zu denen die Vorlesungen stattfanden. Sie wechselten mit den Jahreszeiten. Im Sommer begann man zwei Stunden früher als im Winter. Man nützte also das frühe Sonnenlicht aus. Der Unterricht vormittags begann im Sommer um 7 Uhr, im Frühjahr um 8 Uhr und im Winter um 9. Nachmittags begann der Unterricht von November bis Ostern um 15 Uhr, von Ostern bis zum Ende des Studienjahres um 14 Uhr. Sowohl vormittags wie auch nachmittags wurde der Beginn der Vorlesung dadurch angezeigt, daß jeweils eine Stunde lang in Abständen Glockenschläge ertönten.

Das Studienjahr begann im Oktober und reichte bis in den August³⁴.

7. Padua war für Gelehrte und Studierende kein beschauliches Pflaster. Über die Konkurrenz der Professoren untereinander wurde schon einiges gesagt; hinzu kam, daß der Senat von Venedig offensichtlich Wert darauf legte, die wichtigsten Lehrstühle mit auswärtigen Professoren zu besetzen, deren Gehaltsforderungen stetig stiegen und die ohne Skrupel Padua verließen, sogar mitten im Studienjahr, sofern ihre Wünsche nicht erfüllt wurden. Um sie zu befriedigen, versuchte Venedig, besonders bei den kleineren Lehrstühlen zu sparen; die oben erwähnten „loci terzi“ wurden deshalb oft aufgehoben.

Sehr häufig sah sich die Stadt Padua zu Protesten genötigt, um zu erreichen, daß wenigstens die „lectura secundo loco“ einem Paduaner zugeteilt wurde und nicht beide Loci an Auswärtige fielen. Padua versuchte, ein Wohnheitsrecht dahingehend zu begründen, daß von zwei konkurrierenden Lehrstuhlinhabern wenigstens einer aus Padua stammen müsse. Waren aber in einem Kurs die beiden Plätze schon seit langem von auswärtigen Gelehrten besetzt worden, so strebten die Paduaner danach, zum Ausgleich auf zwei in einem anderen Kurs freiwerdende Stellen Mitbürger berufen zu lassen.

Ich habe versucht, Universitätsleben und Unterrichtssystem der juristischen Fakultät Padua im Spätmittelalter zu schildern, so weit es sich noch aus den Quellen rekonstruieren läßt. Das Unterrichtssystem der anderen Universitäten ist noch unerforscht. Man darf aber vermuten, daß es nicht sehr viel anders zuging.

³³ Zu Vorlesungen, die miteinander konkurrieren, vgl.: BELLONI, *Professori* . . . , Teil I. v.

³⁴ Zum Stundenplan der Vorlesungen vgl.: BELLONI, *Professori* . . . , Teil I. iii.